

Kleine Anfrage – Schutzkonzepte in familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen: Wie sieht die Situation in der Stadt Schaffhausen aus?

Thema: Schutzkonzepte in familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen

Datum: 26. Mai 2026

Kontakt: Nicole Hinder, nicolehinder@hotmail.com

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

In jüngster Zeit kamen mehrere gravierende Vorfälle sexuellen Missbrauchs in Schweizer Kindertagesstätten zutage, die zum einen Fragen nach bestehender Schutzkonzepten, aber auch nach der Durchsetzung ebendieser und der definierten Meldewege aufwerfen. So wurden Hinweise auf mögliche Grenzverletzungen teilweise erst nach wiederholten Vorfällen ernsthaft verfolgt oder führten erst verzögert zu Massnahmen.

Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) misst dem Schutz von Kindern in der Tagesbetreuung eine zentrale Bedeutung bei. Schutzkonzepte gelten dabei als integraler Bestandteil der pädagogischen Qualität und der betrieblichen Verantwortung. Sie dienen insbesondere der Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen und sollen durch klare Verhaltensrichtlinien, Sensibilisierung des Personals sowie definierte Melde- und Interventionswege umgesetzt werden. Gleichzeitig führt die dezentrale Ausgestaltung von Schutzkonzepten dazu, dass sie in Inhalt, Qualität und Verbindlichkeit zwischen den Einrichtungen variieren können.

Im Zusammenhang mit institutionellen Schutzkonzepten ist auch die Kinderrechtskonvention (KRK) massgebend. Artikel 19 der KRK verbietet das Recht jeden Kindes auf Schutz vor jeder Form der körperlichen oder geistigen Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich jeglicher Formen sexualisierter Gewalt. Neben diesen besonders schwerwiegenden Grenzverletzungen geht es auch grundsätzlich um die Wahrung des übergeordneten Kindesinteresse im täglichen Handeln, wie in Artikel 3 KRK festgehalten. Im selben Artikel wird sämtlichen Organisationen und staatlichen Akteuren eine besondere Verpflichtung zugeteilt, indem bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das übergeordnete Interesse des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Neben den kindzentrierten Aspekten von Schutzkonzepten ist die Perspektive der Arbeitnehmenden von Bedeutung. Durch klare Verhaltensrichtlinien, insbesondere im sensiblen Bereich von Nähe und Distanz, erhalten Mitarbeitende Orientierung und Handlungssicherheit im Berufsalltag. Gleichzeitig schaffen definierte Abläufe, Transparenz in Betreuungssituationen sowie geregelte Melde- und Interventionsverfahren eine wichtige Grundlage zur Nachvollziehbarkeit professionellen Handelns und können so vor falschen Anschuldigungen schützen. Darüber hinaus tragen Schutzkonzepte dazu bei,

Risiken zu minimieren und die Mitarbeitenden zu entlasten. Dies wird jedoch nur durch regelmässige Schulungen und Sensibilisierung des Personals möglich. Gesamthaft betrachtet stärken sie die professionelle Ausübung der Tätigkeit und sichern eine institutionelle Verantwortung, die verhindert, dass einzelne Mitarbeitende in Konflikt- oder Verdachtsfällen alleine gelassen werden.

Vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen um Vorfälle in Betreuungseinrichtungen wird die zentrale Bedeutung von Schutzkonzepten deutlich. Und darüber hinaus ein System der Qualitätssicherung, Aufsicht, Sensibilisierung und institutioneller Zusammenarbeit. Es ist zentral, dass sich die Stadt Schaffhausen grundsätzliche Fragen zur Verfügbarkeit, Umsetzung, Kontrolle und Wirksamkeit von Schutzkonzepten sowie dem Informationsfluss zwischen Einrichtungen und Behörden stellt.

In diesem Zusammenhang stellen sich mir folgende Fragen:

1. Verfügen die stadteigenen familienergänzenden Betreuungsangebote, Mittagstische und schulergänzenden Tagesstrukturen über Schutzkonzepte und Verhaltenskodexe?
2. Wie wird in familienergänzenden Betreuungsangeboten, Mittagstischen und schulergänzenden Tagesstrukturen die regelmässige Sensibilisierung, Qualitätssicherung und Schulung zu den Schutzkonzepten gewährleistet?
3. Werden die Schutzkonzepte und Verhaltenskodexe transparent gemacht und sind für die Erziehungsberechtigten einsehbar?
4. Verfügt die Stadt Schaffhausen über ein standardisiertes Meldeverfahren, um Beobachtungen, Bedenken sowie Missachtung der Schutzkonzepte und Verhaltenskodexe in stadteigenen familienergänzenden Betreuungsangeboten, Mittagstischen und schulergänzenden Tagesstrukturen (anonymisiert) zu melden?
 - a. wenn ja, wie wird das Meldeverfahren bekannt gemacht?
 - b. Wenn nein, wie stellt die Stadt sicher, dass Meldungen erfolgen können und bei Grenzüberschreitungen gehandelt wird?

Die Stadt Schaffhausen hat ihr Subventionsmodell für die familien- und schulergänzende Tagesbetreuung umgestellt und setzt neu auf die Subjektfinanzierung, statt die direkte Subventionierung von Einrichtungen. Eltern haben die freie Wahl der Betreuungseinrichtung und können Betreuungsgutscheine in einer Einrichtung ihrer Wahl (Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Tagesstrukturen) einsetzen, auch in Einrichtungen Dritter. Das hat Auswirkungen auf die Art und Weise, wie die Stadt über Vereinbarungen Einfluss nehmen kann auf die Qualität der Einrichtungen.

5. Gemäss Reglement Kinderbetreuung Artikel 14 Abs. 2 leistet die Stadt Beiträge für die *schulergänzende* Betreuung « (...) in Betreuungseinrichtungen, welche durch Dritte betrieben werden **und die Anforderungen der Stadt erfüllen**».
 - a. Welches sind diese Anforderungen im Zusammenhang mit Schutzkonzepten und Verhaltenskodexen?
 - b. Welche Anforderungen stellt die Stadt im Zusammenhang mit Qualitätssicherung, Sensibilisierung und institutioneller Zusammenarbeit?

- c. Gibt es verbindliche Vorgaben zur Aufsicht und Meldeverfahren?
6. Die Kinderbetreuungsverordnung sowie das Reglement legen die Rahmenbedingungen für die *familienergänzende Kinderbetreuung* fest. In Art. 4 des Reglements Kinderbetreuung (680.3) wird zum Einsatz der Betreuungsgutscheine folgendes festgehalten:
«Betreuungseinrichtungen, in welchen Betreuungsgutscheine der Stadt Schaffhausen genutzt werden können, müssen über eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) verfügen. Bei der Betreuung durch Tagesfamilien (< 6 Kinder unter 12 Jahre gleichzeitig) ist nachzuweisen, dass die Meldepflicht nach Art 12 PAVO erfüllt wird und die Eignungsbescheinigung vorliegt.».
- a. Verlangt der Kanton zwecks Betriebsbewilligung ein Schutzkonzept und/oder einen Verhaltenskodex?
 - b. Stellt der Kanton bei der Ausstellung der Betriebsbewilligung Anforderungen hinsichtlich der Qualitätssicherung, Sensibilisierung und institutioneller Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Schutzkonzepten?
 - c. Formuliert der Kanton verbindliche Vorgaben zur Aufsicht und Meldeverfahren?
 - d. Wenn ja zu einem der oben genannten Punkte a-c, nimmt die Stadt Einsicht in die Unterlagen? Ist ein einheitlicher Standard feststellbar?
 - e. Wenn nein zu einem der oben genannten Punkte a-c, wie stellt die Stadt sicher, dass der Schutz der Kinder in Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, in denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können, gewährleistet ist?
 - f. Wo können sich Erziehungsberechtigte (anonymisiert) hinwenden, wenn sie Fragen oder Bedenken bezüglich Schutz und Sicherheit ihrer Kinder haben?
7. Das Thema ist nicht nur in der familienergänzenden Betreuung zentral. Welche Anforderungen gelten bezüglich Schutzkonzepten, Verhaltenskodex, Qualitätssicherung, Aufsicht und Meldeverfahren in Spielgruppen?

Im Voraus besten Dank für die Beantwortung der Fragen.



Nicole Hinder